

Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 31. Januar 2012 / Nr. 064

Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2011: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Bildungsdepar-

tement / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) /

RATSD (3) / Pub / KOM / Dv / PPC

Zugestellt am: 31. Januar 2012

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2011 (RRB 2011/809) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

- a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 31. Januar 2012 rechtsgültig:
 - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz:
 - II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
 - III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen;
 - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
 - Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen;
 - X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch;
 - V. Nachtrag zum Strassengesetz;
 - Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung.
 - b) Gegen den VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz wurde das Referendum ergriffen.
- 2. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2012 angewendet:
 - III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen;
 - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
 - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
 - II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
 - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz:
 - X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

bb_sgprod-850280_DOCX 1/2





- b) Der Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zum Strassengesetz wird später festgelegt.
- c) Das Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung wird wie folgt angewendet:
 - Art. 21 ab 1. Januar 2017;
 - übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2012.
- d) Das Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen wird ab 1. Januar 2013 angewendet.
- 3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).



bb_sgprod-850280.DOCX 2/2